

Beamte und Versorgungsempfänger des Bundes

Einkommensrunde 2023/2024 für Beamtinnen und Beamte des Bundes auf der Zielgerade!



26. Juni 2023, Beteiligungsgespräch im BMI

Kabinett billigt Gesetzentwurf zur zeit- und wirkungsgleichen Übertragung des TVöD sowie zur Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit der sog. Polizeizulage.

Nachdem sich Ende April 2023 die Tarifvertragsparteien von dbb und Bund und Kommunen für die Beschäftigten des Bundes und der Kommunen auf weitreichende finanzielle Verbesserungen für die Jahre 2023 und 2024 verständigt hatten, können endlich auch die Beamtinnen und Beamten des Bundes aufgrund des am 13. Juli 2023 vom Kabinett verabschiedeten Gesetzentwurfes Zahlungen von Inflationsausgleichsgeldern und deutliche Besoldungsanpassungen erwarten.

Nach dem vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf, der vom Bundestag und Bundesrat beraten und verabschiedet werden muss, erhalten Beamtinnen und Beamte des Bundes ebenso wie die Tarifbeschäftigten:

1. ab Juni 2023 bis Ende Februar 2024 steuerfreie Inflationsausgleichsgelder als Sonderzahlungen

Einmalige Sonderzahlung von 1.240 Euro im Juni 2023 für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen (Anwärterinnen und Anwärter 620 Euro)

- Voraussetzung: Das Dienst- oder Beamtenverhältnis auf Widerruf bestand am 1. Mai 2023 und es wurde mindestens an einem Tag im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Mai 2023 ein Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge gewährt.
- Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt eine Kürzung entsprechend der am 1. Mai 2023 bestehenden Verhältnisse.

Monatliche Sonderzahlungen ab Juli 2023 bis Ende Februar 2024 in Höhe von jeweils 220 Euro (Anwärterinnen und Anwärter jeweils 110 Euro)

- Voraussetzung: Das Dienst- oder Beamtenverhältnis auf Widerruf besteht in dem jeweiligen Monat und mindestens für einen Tag im Monat werden Dienst- oder Anwärterbezüge gewährt.
- Bei Teilzeitbeschäftigten sind die am ersten Tag des jeweiligen Monats bestehenden Verhältnisse maßgeblich.

Empfängerinnen und -empfänger von Versorgungsbezügen erhalten die jeweiligen Beträge in Abhängigkeit von ihrem maßgeblichen Ruhegehaltssatz anteilig.

für Beamtinnen
und Beamte

dbb aktuell

Herausgeber:
dbb beamtenbund
und tarifunion
Friedrichstraße 169
10117 Berlin

Verantwortlich:
Friedhelm Schäfer
Fachvorstand
Beamtenpolitik

Redaktionell:
Geschäftsbereich Beamte
Beamte@dbb.de

Fotos:
Jan Brenner, Zoll,
Bundespolizei,
Böhlmann, Colourbox (3)

2. ab 1. März 2024 zweifache Erhöhung der Bezüge

- Erhöhung des Grundgehalts um 200 Euro und darauf aufsetzende Linearanpassung von 5,3 Prozent (hier: letztmaliger Abzug der Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG).
- Erhöhung des Familienzuschlags – mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 – sowie der Amtszulagen um jeweils 11,3 Prozent.
- Anpassung der Anwärtergrundbeträge um den Differenzbetrag zwischen den ab dem 1. April 2022 geltenden Monatsbeträgen und 52 Prozent der ab 1. März 2024 erhöhten Grundgehaltssätze des jeweils niedrigsten Eingangsamtes der entsprechenden Laufbahngruppe geltenden Beträge.

Einordnung und Bewertung

Der dbb hatte auch bei der Einkommensrunde 2023/2024 klargestellt, dass diese erst abgeschlossen ist, wenn der gefundene Tarifkompromiss auf die Beamtinnen und Beamten einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes zeit- und wirkungsgleich übertragen wird.

Dies ist mit dem vorgelegten und vom Kabinett gebilligten Gesetzentwurf gelungen!

Allerdings muss auch festgestellt werden, dass die statusbedingten Besonderheiten zur Realisierung von Einkommensanpassungen mit unterschiedlichen Zeitabläufen zwingend verbunden sind. Da das Gesetzgebungsvorhaben voraussichtlich erst im Herbst bzw. Ende des Jahres vollständig abgeschlossen sein wird, die Beamtinnen und Beamten aber jetzt einen Ausgleich für die stark gestiegenen Lebenshaltungskosten benötigen, hat das Kabinett auch die Gewährung von Abschlagsauszahlungen beschlossen. Gleichwohl ist systembedingt mit den Auszahlungen der Inflationsausgleichsprämie erst im September/Okttober zu rechnen.

Von herausragender Bedeutung ist, dass die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger – zumindest anteilig nach Maßgabe des prozentualen Ruhegehaltssatzes und Anteilssatzes – auch in die Inflationsausgleichsgelder einbezogen werden. Diese Maßnahme ist im Hinblick auf die dynamische Entwicklung der Verbraucherpreise und die zuletzt nur moderate Anhebung der Versorgungsbezüge dringend erforderlich und geboten.

Auch im Bereich der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage wurde endlich der gordische Knoten durchschlagen und der langjährigen Forderung des dbb entsprochen. Zwar gibt es bei der enthaltenen Einbeziehung der seit dem Jahr 1999 leer ausgegangenen Versorgungsfälle im Detail durchaus noch einige offene Wünsche, doch ist jetzt absehbar, dass die Ruhegehaltfähigkeit dieses wichtigen Bezügebestandteils für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben grundsätzlich wiederhergestellt wird.

Mitglied werden – Wir für Euch!

Weitere Informationen für Beamtinnen und Beamte finden Sie auf der Homepage des dbb beamtenbund und tarifunion unter: www.dbb.de/beamtinnen-beamte

